



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO)
NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN.
- 2. FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBauG)
GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- 3. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)
SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
b) MUSEUMSEISENBAHN
SICHTDREIECK: DIE SICHT ÜBER DER SICHTFLÄCHE MUSS LÄNGS DER BAHNSTRECKE IN EINEM HÖHENBEREICH VON 100 m BIS 250 m ÜBER STRASSENBERKANTE FREIGEHALTEN WERDEN.
- 4. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BBauG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE JEDOCH DARF DIE BEWUCHSHÖHE 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBAFRECHTSGESETZ VOM 31.3.1967 ZU BEACHTEN IST.

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNG

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
(GEMEINDEEIGENTUM/MUSEUMSEISENBAHN)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND- FLÄCHENZAHLE	GESCHOSSE- FLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGBEIT
MI	MISCHGBEIT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHLE
0,5	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS- FLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, LÄNGSAUFSTELLUNG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

VERSORGUNGSANLAGEN

- UMSPANNSTATION

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN

- SPIELPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN
- UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- PFLANZFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
- SICHTDREIECK
- SICHTDREIECK DER MUSEUMSEISENBAHN

HINWEIS:

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4(16/28) „OSTLANDSTRASSE OST II“ ERSTRECKT SICH AUCH AUF TEILBEREICHE DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 4(16/8) „OSTLANDSTRASSE OST“ DIESE TEILBEREICHE TRETEN MIT RECHTS- VERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4(16/28) „OSTLANDSTRASSE OST II“ AUSSER KRAFT.

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE BRUCHHAUSEN - VILSEN
Gemarkung Bruchhausen-Vilsen
Flur 17, 29 RFK 9955 C,D; 9954 A,B
Maßstab 1:1000

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT: SYKE AM 17.8.1976 AZ 1052/76

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 12.8.1976
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKS- GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.
SYKE DEN 1.07.81

GEZ. STEINHÄUER
(SIEGEL) VERM.-DIREKTOR
DER RAT DER GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. DEZEMBER 1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 24 ABS. 1 DES BUNDESHAUSEGSETZES AM 18. APRIL 1981 ORTSÜBLICH DURCH KREISZEITUNG BRUCHHAUSEN-VILSEN DEN 8. JULI 1981 BEKANNTGEMACHT.

gez. Klimisch
(SIEGEL) BURGERMEISTER
gez. i. V. Werder
(SIEGEL) STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM SYKE DEN 23.5.1979
GEÄNDERT AM 17.7.1979
GEÄNDERT AM 15.10.1979
ERGÄNZT UND BERICHTIGT AM 6.3.1981
BERICHTIGUNG: SONSTIGE FEST- SETZUNGEN - ERGÄNZUNG: UMSPANNSTATION)
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE
gez. Gabelin
(SIEGEL) DPL. ING.
BAUDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. MÄRZ 1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 24 ABS. 6 DES BUNDESHAUSEGSETZES AM 18. APRIL 1981 ORTSÜBLICH DURCH KREISZEITUNG BRUCHHAUSEN-VILSEN DEN 28. APRIL 1981 BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 28. APRIL 1981 BIS 27. MAI 1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BRUCHHAUSEN-VILSEN DEN 8. JULI 1981 STADT / GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN

gez. Klimisch
(SIEGEL) BURGERMEISTER
gez. i. V. Werder
(SIEGEL) STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 23. JUNI 1981 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BRUCHHAUSEN-VILSEN DEN 8. JULI 1981 STADT / GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN

gez. Klimisch
(SIEGEL) BURGERMEISTER
gez. i. V. Werder
(SIEGEL) STADTDIREKTOR / GEMEINDEDIREKTOR

DER VOM RAT DER GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN IN DER SITZUNG VOM 23.6.1981 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBauG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 309.3 NEU-24022-4(16/28) VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT MIT HINWEIS AUF D. 15.10.1981
HANNOVER, DEN 15.10.1981 BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFTRAGE
gez. HAGEN
(SIEGEL)

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 3.2.1982 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN AMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER BEKANNTGEMACHT
WURDEN DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBauG BEI DER STADT-GEMEINDE-VERWALTUNG AB 3.2.1982 ÖFFENTLICH AUS UND KANN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN EINGESCHEN WERDEN
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
BRUCHHAUSEN-VILSEN DEN 12.2.1982

gez. LUPP
(SIEGEL) GEMEINDEDIREKTOR

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG	
STADT / GEMEINDE BRUCHHAUSEN - VILSEN	
PLAN NR. 4(16/28)	BEBAUUNGSPLAN OSTLANDSTRASSE - OST II
MAßSTAB 1:1000	
GEZEICHNET MEYER	BEARBEITER SCHORLING